

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (Neufassung)	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (bisherige Fassung)
--	---

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes	§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes
(1) Die Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 1 SächsEigBG geführt. (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“	(1) Der Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung wird als ein organisatorisch, und finanzwirtschaftlich eigenständiger Betrieb der Stadt Plauen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in der Form eines Eigenbetriebes nach den einschlägigen Vorschriften der SächsGemO, dem SächsEigBG, sonstigen für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Eigenbetriebssatzung geführt. (2) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Plauen zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der gesamten Gemeinde zu berücksichtigen. ...
§ 2 Aufgaben des Eigenbetriebes	§ 2 Name des Eigenbetriebes
(1) Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind die: 1. Bewirtschaftung von im Eigentum der Stadt Plauen befindlichen oder von ihr angemieteten oder gepachteten Grundstücken und Immobilien (Liegenschaften) mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung der Fachbereiche und Ämter der Stadtverwaltung Plauen mit Gebäuden, Räumen und dazugehörigen Grundstücken sowie der wirtschaftlichen Vermarktung von Grundstücken und Immobilien, soweit diese von der Stadt Plauen nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Bewirtschaftung beinhaltet neben Unterhaltung und Betrieb auch investive Maßnahmen sowie notwendige Anmietungen. Für Liegenschaften, die aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder sonstigen Gründen anderen Verwaltungsbereichen der Stadt Plauen zur	§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes
	... 3) Zweck des Betriebes ist die a) allumfängliche Bewirtschaftung von im Eigentum der Stadt Plauen befindlichen oder von ihr angemieteten oder gepachteten Grundstücke und Immobilien (Liegenschaften) mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung der Fachbereiche und Ämter der Stadt Plauen mit Gebäuden, Räumen und dazu gehörigen Grundstücken (wirtschaftliche Einheit) unter organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Aspekten sowie einer wirtschaftlichen Vermarktung, soweit diese Grundstücke und Immobilien nicht für die Aufgabenerfüllung der Stadt Plauen genutzt werden. Die Bewirtschaftung beinhaltet neben Unterhaltung und Betrieb auch notwendige Anmietungen. Die Vermarktung beschränkt sich auf Rechtsgeschäfte, die nicht zur Veränderung der

<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (Neufassung)</p>	<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (bisherige Fassung)</p>
<p>Bewirtschaftung zugewiesen wurden, beschränkt sich die Zuständigkeit des Eigenbetriebes auf die ingenieurtechnische Unterstützung bei Instandhaltungsarbeiten, die Vorbereitung und Durchführung investiver Maßnahmen sowie die Abwicklung von versicherten Schäden. Werden Liegenschaften Dritten mittels Vertrag zur Bewirtschaftung übertragen und enthält dieser Vertrag Regelungen über die Zahlung eines Bewirtschaftungszuschusses, liegt die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Regelungen beim Eigenbetrieb. Gleiches gilt für Zuschüsse zu Instandhaltungs- oder –setzungsmaßnahmen.</p> <p>Die Vermarktung beschränkt sich auf Rechtsgeschäfte, die nicht zur Veränderung der Eigentumsverhältnisse führen und zu deren Vollzug keine Eintragung im Grundbuch erforderlich ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Beschaffung und Unterhaltung von Büro- und sonstiger allgemeiner Ausstattung der Stadtverwaltung Plauen und ihrer nachgeordneten Einrichtungen, 3. Beschaffung und Unterhaltung der Daten- und Kommunikationsnetze und der IT- und Telekommunikationstechnik, die technische Administration der Datenverarbeitung sowie die Datensicherung und die Unterstützung der Anwender, soweit es sich nicht um inhaltliche Fragen von Fach- oder allgemeiner Bürosoftware handelt, für die Stadtverwaltung Plauen und ihre nachgeordneten Einrichtungen 4. Durchführung der Straßenaufsicht einschließlich Kleinstreparaturen bei Gefahr im Verzug, Vollzug verkehrsrechtlicher Anordnungen sowie Pflege und Unterhaltung von Straßengräben, Straßenrandgrün und Verkehrsleiteinrichtungen, 5. Bewirtschaftung und Unterhaltung der öffentlichen Stadt- und Straßenbeleuchtung, 6. Durchführung der Stadt- und Straßenreinigung, sowie des Winterdienstes, soweit dafür die Stadt Plauen zuständig ist, 7. Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht für Bäume und Großgehölze im öffentlichen Verkehrsraum und in öffentlichen Grünanlagen, 8. Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Wanderwege auf dem Gebiet der Stadt Plauen, 9. Bewirtschaftung der kommunalen Friedhöfe und des Krematoriums, 10. Feststellung und Erhaltung der Kriegsgräber auf dem Gebiet der Stadt Plauen sowie die Auskunftserteilung entsprechend den Regelungen des Sächsischen Bestattungsgesetzes, 	<p>Eigentumsverhältnisse führen.</p> <ol style="list-style-type: none"> b) Durchführung der Straßenunterhaltung und Straßenreinigung c) Unterhaltung und Pflege öffentlicher Grünanlagen d) Bewirtschaftung des Friedhofes und des Krematoriums e) Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Plauen als Waldeigentümer

<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (Neufassung)</p>	<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (bisherige Fassung)</p>
<p>11. Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Plauen als Waldeigentümer, 12. Beschaffung und Unterhaltung der Fahrzeuge der Stadtverwaltung (Fuhrpark) mit Ausnahme der Fahrzeuge für die Feuerwehr der Stadt Plauen, 13. Erbringung sonstiger Leistungen auf Anforderung anderer Verwaltungsbereiche der Stadtverwaltung im Rahmen der dem Eigenbetrieb zur Verfügung stehenden personellen und technischen Ausstattung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital für den Eigenbetrieb wird in Höhe von 55.636,18 € festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital für den Eigenbetrieb wird mit einem Betrag i. H. von 55.636,18 € festgesetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Betriebsleitung</p> <p>Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung. Sie besteht aus einem Betriebsleiter. Er wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters gem. § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes besteht aus einem Betriebsleiter. ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 8 bis 10 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 5 SächsEigBG selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Gesichtspunkten verantwortlich.</p> <p>(3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Betriebsleitung</p> <p>...</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Plauen, des Finanzausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere sind dies</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einsatz des Personals, 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, 3. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, 4. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des

<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (Neufassung)</p>	<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (bisherige Fassung)</p>
<p>Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einsatz des Personals, 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, 3. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, 4. die Beschaffung der notwendigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs. <p>(4) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Absatz 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die in der Hauptsatzung für die Entscheidungskompetenz des Finanzausschusses bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung informiert rechtzeitig den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie den Fachbediensteten für das Finanzwesen und das Rechnungsprüfungsamt über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren können.</p>	<p>laufenden Bedarfs, 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes, der Kostenrechnung und der Zwischenberichte</p> <p>Die Betriebsleitung entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Entscheidung weder nach der SächsGemO, nach dem SächsEigBG und § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Plauen dem Stadtrat vorbehalten ist, noch der Finanzausschuss nach § 4 dieser Satzung oder der Oberbürgermeister nach § 6 dieser Satzung bzw. dem SächsEigBG zuständig ist.</p> <p>...</p> <p>(4) Die Betriebsleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Beteiligung der Finanzverwaltung und des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat der Finanzverwaltung den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des fünfjährigen Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung hat der Finanzverwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Plauen berühren und auf Verlangen alle betriebs- und finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.</p> <p>(2) Der Betriebsleitung sind gemäß § 11 Abs. 3 SächsEigBG die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 10 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplanes übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Betriebsleitung</p> <p>...</p> <p>(3) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der Bediensteten des Eigenbetriebes.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Die Betriebsleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes</p>

<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (Neufassung)</p>	<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (bisherige Fassung)</p>
	<p>der Feststellung durch den Stadtrat bedarf.</p> <p>(2) Die Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 werden durch die Betriebsleitung, alle übrigen Beschäftigten auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Oberbürgermeister angestellt, höhergruppiert und entlassen, soweit nicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Plauen der Stadtrat zuständig ist.</p> <p>(3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Vertretung der Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 SächsEigBG in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Stadt ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter bestimmt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnet.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und / oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“ bzw. „i. A.“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes Gebäude- und Anlagenverwaltung</p> <p>Der Betriebsleiter vertritt die Stadt Plauen im Rahmen der Aufgaben der Betriebsleitung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Die Aufgaben eines beschließenden Betriebsausschusses gemäß § 8 SächsEigBG nimmt hinsichtlich des Eigenbetriebes der Finanzausschuss der Stadt Plauen wahr. Die Beratungen und Beschlussfassungen des Finanzausschusses über Angelegenheiten des Eigenbetriebes erfolgen im Rahmen der regulären Sitzungen des Finanzausschusses. Es erfolgt dafür keine gesonderte Einladung. Eine gesonderte Niederschrift wird nicht erstellt. An den Sitzungen des Finanzausschusses über Tagesordnungspunkte, die den Eigenbetrieb betreffen, nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Als Betriebsausschuss wird der Finanzausschuss bestimmt.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die er nach der Hauptsatzung der Stadt Plauen zuständig ist, insbesondere über die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes und für das einzelne Vorhaben erhebliche Mehrausgaben des Vermögensplanes, sofern sie nicht unabweisbar sind (§ 16 Abs. 2 SächsEigBG).</p>

<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (Neufassung)</p>	<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (bisherige Fassung)</p>
<p>(2) Der Finanzausschuss entscheidet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die er allgemein nach der Hauptsatzung der Stadt Plauen zuständig ist. Darüber hinaus ist er zuständig für die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Mitarbeitern des Eigenbetriebes ab TVöD Entgeltgruppe 11, soweit es nicht leitende Bedienstete betrifft.</p> <p>(3) Der Finanzausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.</p> <p>(4) Der Zustimmung des Finanzausschusses bedürfen erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplanes, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, sofern sie nicht unabweisbar sind (§ 16 Abs. 2 SächsEigBG).</p>	<p>(3) Für Entscheidungen über Ausführungsleistungen und Auftragsvergaben nach VOB und VOL gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Plauen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Zuständigkeit des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO, dem SächsEigBG und der SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderung der Eigenbetriebssatzung, 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens, 3. Wahl des Betriebsleiters, 4. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Entgelte, 5. in den in der Hauptsatzung der Stadt Plauen dem Finanzausschuss zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden, 6. Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt 7. Entnahme von Eigenkapital, 8. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes, 9. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss, 10. Feststellung des Jahresabschlusses, 11. Entlastung der Betriebsleitung, 12. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO). 	<p style="text-align: center;">§ 5 Zuständigkeit des Stadtrates</p> <p>Der Stadtrat entscheidet über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die SächsGemO, das SächsEigBG und § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Plauen zur Beschlussfassung vorbehalten sind.</p>

<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (Neufassung)</p>	<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (bisherige Fassung)</p>
<p>(2) Über die Entnahme von Eigenkapital entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Finanzausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Stellung des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.</p> <p>(2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Oberbürgermeister</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung unterrichtet rechtzeitig den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Der Oberbürgermeister kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen und ihr Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes im Rahmen dieser Satzung und der geltenden Gesetze sicherzustellen.</p> <p>(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Finanzausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Finanzausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt eine Sonderkasse. Für deren Geschäftsgang ist eine Kassenordnung zu erlassen.</p> <p>(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Plauen.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß § 15 SächsEigBG und der §§ 3 bis 7 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens einen Monat vor Beginn des</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Kassenführung</p> <p>Für die Kassenführung des Eigenbetriebes wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kommunale Kassenführung - Kommunalkassenverordnung - in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend, soweit diese oder andere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Die Einzelheiten sind in einer Kassenordnung zu regeln.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p>

<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (Neufassung)</p>	<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (bisherige Fassung)</p>
<p>jeweiligen Wirtschaftsjahres dem Oberbürgermeister vor.</p> <p>(4) Wenn die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 SächsEigBG eintreten, hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.</p> <p>(5) Sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der allgemeinen Stadtverwaltung oder anderen Eigenbetrieben der Stadt Plauen sind angemessen zu vergüten. Die grundsätzlichen Regelungen für die Erbringung und Abrechnung dieser Leistungen werden gemeinsam vom Oberbürgermeister und dem Betriebsleiter erlassen.</p>	<p>(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes gelten die entsprechenden Vorschriften des SächsEigBG, der SächsEigBVO und der SächsGemO.</p> <p>(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes Gebäude- und Anlagenverwaltung ist das Haushaltsjahr der Stadt Plauen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist bei erheblicher Abweichung von den Planansätzen gemäß § 16 Abs. 1 SächsEigBG zu ändern. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht; sie bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Das gleiche gilt für Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Leistungsaustausch</p> <p>Sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung und der Stadt Plauen sind angemessen zu vergüten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Oberbürgermeister und dem Finanzausschuss zum 30.06. sowie zum 31.12. und zusätzlich dem Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie dem Rechnungsprüfungsamt zum 31.03. und 30.09. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes.</p>	

<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (Neufassung)</p>	<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (bisherige Fassung)</p>
<p>(2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 16 Abs. 3 SächsEigBG) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(1) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt diese innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Oberbürgermeister vor (§ 17 SächsEigBG). Der Oberbürgermeister leitet die Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung (§ 18 SächsEigBG) und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.</p> <p>(2) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung fest und beschließt dabei über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes, 2. die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben. <p>(3) Der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben; ferner ist die nach Absatz 2 Nr. 1 beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe nach Satz 1 ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Rechenschaft und Prüfung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet die Unterlagen entsprechend § 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 SächsEigBG der überörtlichen Prüfungseinrichtung, dem Rechnungsprüfungsamt, dem Finanzausschuss sowie dem Stadtrat zu. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes - die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er Gründe anzugeben. <p>Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Plauen zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und der abschließende Vermerk der überörtlichen Prüfungseinrichtung zum Jahresabschluss anzugeben; ferner ist dabei die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p>